

Besondere Bedingungen Privat Unfall Komfort

Diese Besonderen Bedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag – nur sofern beantragt und ausdrücklich vereinbart – zusätzlich zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen für PrivatUnfall Kompakt (MV-AUB Kompakt 2018).

Inhaltsverzeichnis

1	Erweiterter Unfallbegriff	13	Fluggäste
1.1	Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen	14	Gesundheitsschäden durch Strahlen
1.2	Eintritt tauchtypischer Gesundheitsschäden	15	Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person
1.3	Ertrinken, Ersticken	16	Infektionen
1.4	Erfrierungen	17	Geringfügige Unfallfolgen
1.5	Eigenbewegungen	18	Verdienstausfall
1.6	Unfreiwillig erlittener Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug	19	Verlängerte Meldefrist bei Unfalltod
2	Frist zur Anmeldung von Invaliditätsansprüchen	20	Vorschuss
3	Gliedertaxe	21	Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
4	Übergangsleistungen	22	Kur- und Reha-Tagegeld
5	Krankenhaustagegeld	23	Vollwaisenrente bei Unfalltod der Eltern
6	Genesungsgeld	24	Rooming-In-Leistung
7	Todesfalleistung	25	Kosten für Haushaltshilfe/Kinderbetreuung/Tageseltern
8	Kosten für kosmetische Operationen	26	Nachhilfeunterricht
9	Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen	27	Koma- und Pflegegeld
10	Unfälle durch Bewußtseinsstörungen	28	Familienvorsorgeversicherung
11	Straftaten	29	Hilfeleistungen
12	Krieg oder Bürgerkrieg	30	sonstige Hilfeleistungen

1 Erweiterter Unfallbegriff

In Erweiterung zu Ziffer 1.3 und 1.4 MV-AUB Kompakt 2018 gilt:

1.1 Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen

Als Unfall gilt auch, wenn der Versicherte anlässlich der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder von Sachen eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.2 Eintritt tauchtypischer Gesundheitsschäden

Als Unfall gilt auch der Eintritt tauchtypischer Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung.

Die Kosten für die Behandlung in einer Dekompressionskammer sind im Rahmen der Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze (Ziffer 23) mitversichert.

1.3 Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod

Als Unfall gilt auch, wenn der Tod der versicherten Person durch Ertrinken oder Erstickten eingetreten ist. Bei Erstickten nur jedoch, soweit dies nicht auf eine Krankheit zurückzuführen ist.

1.4 Erfrierungen

Erfrierungen, die als Folge eines Unfalls im Sinne der Ziffer 1.3 AUB MV-AUB Kompakt 2018 auftreten, sind vom Versicherungsschutz erfasst.

1.5 Eigenbewegungen

Als Unfall gilt auch durch Eigenbewegung verursachte

- Bauch- oder Unterleibsbrüche
- Verrenkung von Gelenken
- Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Bändern oder Kapseln
- sonstige Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

Diese Erweiterung gilt jedoch ausdrücklich nicht für Schädigungen der Bandscheiben, Sehnen oder Menisken.

1.6 Unfreiwillig erlittener Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug

Als Unfall gilt auch ein unfreiwilliger erlittener Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug, soweit dieser nicht auf eine Krankheit zurückzuführen ist.

2 Frist zur Anmeldung von Invaliditätsansprüchen

Die in den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 MV-AUB Kompakt 2018 genannten Fristen werden wie folgt geändert:

Die Invalidität ist

- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten sowie
- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

3

Gliedertaxe

In Erweiterung zu Ziffer 2.1.2.2.1 MV-AUB Kompakt 2018 gelten bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	80 %	Auge	60 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	80 %	Gehör auf einem Ohr	40 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	75 %	Geruchssinn	15 %
Hand	70 %	Geschmackssinn	15 %
Daumen	30 %	Stimme	100%
Zeigefinger	20 %		
anderer Finger	10 %		
für sämtliche Finger einer Hand jedoch max.	70 %		
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %		
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	75 %		
Bein bis unterhalb des Knies	65 %		
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	60 %		
Fuß	50 %		
große Zehe	15 %		
andere Zehe	5 %		

Sofern eine Unfallrente (Ziffer 2.2 MV-AUB Kompakt 2018) mitversichert ist, findet die verbesserte Gliedertaxe keine Anwendung. Die Ermittlung des Invaliditätsgrades für die Unfallrente richtet sich ausschließlich nach Ziffer 2.1.2.2 MV-AUB Kompakt 2018.

4

Übergangsleistung

In Erweiterung zu Ziffer 2.3 MV-AUB Kompakt 2018 wird die vereinbarte Versicherungssumme für Übergangsleistung bei folgenden schweren Verletzungen sofort fällig, sofern nicht der Tod innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall eintritt:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks;
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand;
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Hautoberfläche;
- Erbblindung auf beiden Augen;
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma nachfolgend genannter Art:
 - Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur des Beckens;
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - gewebezerstörende Schäden an Herz, Lunge, Leber, Milz oder Nieren

5

Krankenhaustagegeld

5.1

Aufenthalt in „gemischten Instituten“

In Erweiterung zu Ziffer 2.5.1 MV-AUB Kompakt 2018 wird das Krankenhaustagegeld auch gezahlt:

- wenn die Heilbehandlung in einem Institut erfolgt, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient,
- wenn es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder
- die Klinik das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnorts des Versicherten ist.

5.2

Höhe und Dauer der Leistung

In Abänderung zu Ziffer 2.5.2 MV-AUB Kompakt 2018 zahlen wir das vereinbarte Krankenhaustagegeld

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 1.000 Tage innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag des Unfalls.
- für 4Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

5.3

Auslandskrankenhaustagegeld

In Abänderung zu Ziffer 2.5.3 MV-AUB Kompakt 2018 zahlen wir für die Dauer des Krankenhausaufenthalts, sofern sich der Unfall im Ausland ereignet, in dem betreffenden Land für bis zu 3 Wochen den doppelten Krankenhaustagegeldsatz. Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

5.4

Gipsgeld bei Knochenbruch, Bänder- und Kapselriss

Erleidet die versicherte Person durch einen Unfall den Bruch eines Knochens oder eine vollständige Zerreiung eines Bandes oder einer Kapsel, erfolgt die medizinische Versorgung durch einen Gips (auch Kunststoff), Orthese oder Schiene und hat die Verletzung keine vollstationäre Heilbehandlung zur Folge, so leisten wir auf Antrag ein einmaliges Gipsgeld in Höhe von 400 Euro, sofern die Leistungsart „Krankenhaustagegeld“ versichert ist.

6

Genesungsgeld

In Abänderung zu Ziffer 2.6.2 MV-AUB Kompakt 2018 zahlen wir das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertage, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens für 300 Tage.

7

Todesfalleistung

In Abänderung zu Ziffer 2.7.1 MV-AUB Kompakt 2018 entsteht der Anspruch auf die vereinbarte Todesfalleistung auch, wenn die versicherte Person im zweiten Jahr nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstirbt und keine Invalidität im Sinne von Ziffer 2.1 MV-AUB Kompakt 2018 Unfall eingetreten ist. Bis zu einem Betrag von 10.000 Euro werden die Ausschlussbestimmungen von Ziffer 5.1.1 MV-AUB Kompakt 2018 nicht angewandt.

- 8 Kosten für kosmetische Operationen**
 In Abänderung zu Ziffer 2.8.1 MV-AUB Kompakt 2018 gehören, soweit Zähne betroffen sind, neben Schneide- und Eckzähnen auch die weiteren natürlichen Zähne zum äußeren Erscheinungsbild.
 In Abänderung zu Ziffer 2.8.2 MV-AUB Kompakt 2018 sind die beschriebenen Leistungen bis 8.000 Euro beitragsfrei mitversichert.
- 9 Mitwirkung**
 Die in Ziffer 3.2.2 MV-AUB Kompakt 2018 vorgesehene Minderung wird erst ab einem Mitwirkungsanteil von 40% vorgenommen.
 Diese Erweiterung gilt nicht für die Unfallrente gemäß Ziffer 2.2 MV-AUB Kompakt 2018.
- 10 Unfälle durch Bewußtseinsstörungen**
 In Abänderung zu Ziffer 5.1.1 MV-AUB Kompakt 2018 besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn
- die Bewusstseinsstörungen alkoholbedingt auf einer Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt von bis zu 1,1 Promille beim Führen von Kraftfahrzeugen, von bis zu 1.6 Promille beim Radfahren und bei allen anderen Unfällen von bis 2.0 Promille beruht.
 - die Bewusstseinsstörung durch einen akuten Herzinfarkt oder einen akuten Schlaganfall verursacht wurde; die unmittelbaren Gesundheitsschäden durch den Herzinfarkt oder den Schlaganfall selbst bleiben von der Leistungspflicht ausgeschlossen.
 - die Bewusstseinsstörung durch die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente hervorgerufen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Medikamente entsprechend den Anweisungen des Arztes eingenommen wurden.
 - der Unfall durch einen epileptischen Anfall oder anderen Krampfanfall, der den ganzen Körper der versicherten Person ergreift, hervorgerufen wird;
 - die Bewusstseinsstörung oder der Anfall durch ein unter diesem Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurde.
- Der Zustand der Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und das Einschlafen infolge einer Übermüdung werden nicht als Bewusstseinsstörungen angesehen.
- 11 Straftaten**
11.1 In Abänderung zu Ziffer 5.1.2 (MV-AUB Kompakt 2018 besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn die versicherte Person unter Betreuung steht und die Straftat im Führen eines Land- oder Wasserfahrzeuges ohne Führerschein besteht oder ein unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges vorliegt (§ 248 b Strafgesetzbuch). Voraussetzung ist, dass keine weitere Straftat zur Ermöglichung der Fahrt begangen wurde.
- 12 Krieg oder Bürgerkrieg**
 In Abänderung zu Ziffer 5.1.3 MV-AUB Kompakt 2018 erlischt der Versicherungsschutz am Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.
 Mitversichert sind auch Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen, wenn die versicherte Person an den Gewalttätigkeiten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf der Seite der Unruhestifter.
- 13 Fluggäste**
 In Abänderung zu Ziffer 5.1.4 MV-AUB Kompakt 2018 besteht jedoch Versicherungsschutz für sonstige, nicht zur Besatzung zählende Personen, auch wenn diese mit Hilfe des Luftfahrzeugs eine Tätigkeit ausüben (z.B. Fotograf für Luftaufnahmen, als medizinisches Personal bei Sanitätsflügen).
 Versichert sind auch Fluggäste in Luftsportgeräten (z.B. in Ballonen, in Segelflugzeugen, bei Fallschirm-Tandemsprünge). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Flugschüler, weil dafür (noch) keine Lizenz erforderlich ist.
- 14 Gesundheitsschäden durch Strahlen**
 In Abänderung zu Ziffer 5.2.2 MV-AUB Kompakt 2018 besteht jedoch Versicherungsschutz für Gesundheitsschäden durch
- Röntgenstrahlen
 - Laserstrahlen
 - Maserstrahlen (z.B. Mikrowelle)
 - künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sowie
 - energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronenvolt
- mitversichert, die sich als Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 MV-AUB Kompakt 2018 darstellen.
 Ausgeschlossen bleiben Schäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs bzw. Hantierens mit Strahlen erzeugenden Apparaten entstehen.
- 15 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person**
 In Abänderung zu Ziffer 5.2.3 MV-AUB Kompakt 2018 gehört das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut nicht zu den ausgeschlossenen Eingriffen am Körper der versicherten Person.
- 16 Infektionen**
 In Abänderung zu Ziffer 5.1.4 MV-AUB Kompakt 2018 sind zudem mitversichert
- Infektionen, die durch Zecken – und Insektenstiche verursachte Hautverletzungen übertragen wurden. Als versicherte Infektionen gelten Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Meningitis, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Pest.
 - Schutzimpfungen gegen die unter a) genannten Infektionskrankheiten, wenn die versicherte Person dadurch Gesundheitsschäden erleidet.
 - allergische Reaktionen in Folge von Insektenstichen.

Der Versicherungsschutz nach Absatz a) und b) besteht jedoch nur, wenn der Ausbruch der Erkrankung frühestens drei Monate nach Ausstellung des Versicherungsscheines stattfand.

Abweichend von Ziffer 2.1.1.3 MV-AUB Kompakt 2018 beginnen die dort genannten Fristen nicht mit dem Unfall (Zecken- oder Insektenstich), sondern erst mit der erstmaligen Diagnose durch einen Arzt.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Nachweis über das Vorliegen der Infektion oder Infektionskrankheit durch einen am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht einschließlich der entsprechenden Laborbefunde erbracht wird.

- 17 Geringfügige Unfallfolgen**
In Abänderung zu Ziffer 7.1 MV-AUB Kompakt 2018 liegt bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren Unfallfolgen keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person erst dann einen Arzt hinzuzieht und uns unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird. Die ärztlichen Anordnungen sind zu befolgen. Die Einhaltung der Frist gemäß Ziffer 2 bleibt davon unberührt.
- 18 Verdienstausschlag**
In Abänderung zu Ziffer 7.3 MV-AUB Kompakt 2018 gilt Folgendes:
Wird bei aktiven Selbständigen der Verdienstausschlag nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag von höchstens 1.000 Euro für alle Untersuchungen erstattet.
- 19 Verlängerte Meldefrist bei Unfalltod**
In Abänderung zu Ziffer 7.5 MV-AUB Kompakt 2018 gilt Folgendes:
Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 7 Tagen zu melden.
- 20 Vorschuss**
In Abänderung zu Ziffer 7.5 MV-AUB Kompakt 2018 gilt Folgendes:
Auch soweit keine Todesfallsumme versichert ist, zahlen wir auf Ihren Wunsch einen Vorschuss auf die zu erwartende Invaliditätsleistung bis zu 50.000 Euro, sofern keine akute Lebensgefahr besteht. Darüber hinaus sind weitere Vorschüsse gegen Abtretung einer für die zu versichernden Person bestehenden Lebensversicherung möglich.
- 21 Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze**
- 21.1 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze**
In Abänderung zu Ziffer 2.9.2 MV-AUB Kompakt 2018 gilt Folgendes:
Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zur Höhe von 20.000 Euro.
- 21.2 Flugrückholung aus dem Ausland**
Bei medizinisch notwendiger und ärztlich angeordneter Flugrückholung aus dem Ausland erstatten wir nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten bis 30.000 Euro.
- 21.3 Mehrkosten der mitreisenden Personen**
Wir ersetzen bei einem Unfall im Ausland die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder, den Ehepartner oder den in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft bis zur Höhe von Ziffer 21.1.
- 21.4 Klärung mit behandelndem Arzt im Ausland**
In Ergänzung zu Ziffer 2.9 MV-AUB Kompakt 2018 setzen wir uns bei einem ärztlich angeordneten Rücktransport aus dem Ausland mit dem behandelnden Arzt in Verbindung, klären die Verletzungsfolgen, die beabsichtigte Behandlung sowie den erhofften Heilungsverlauf ab und informieren Sie.
- 21.5 Zusendung von Ersatzpräparaten und Hilfsmitteln ins Ausland**
Sind für die Behandlung von Unfallfolgen notwendige Geräte sowie Ersatzpräparate- und Hilfsmittel vor Ort im Ausland nicht erhältlich, sorgen wir für die Zusendung und übernehmen die entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll. Die Kosten für Ersatzpräparate und Hilfsmittel selbst werden von uns jedoch nicht übernommen.
- 21.6 Auslandsunfall mit Todesfolge**
Bei einem Auslandsunfall mit Todesfolge organisieren wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen, die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland.
Bestehen für die versicherte Person bei der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, können die Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- 22 Kur- und Reha-Tagegeld**
Wir zahlen entsprechend den nachfolgenden Regelungen ein Kur- und Reha-Tagegeld.
- 22.1 Voraussetzungen für die Leistungen**
Die versicherte Person hat
- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall
 - wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
 - innerhalb von 3 Jahren vom Unfalltag an gerechnet
 - für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen eine medizinisch notwendige Kur- oder Reha-Maßnahme durchgeführt.
- Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.
Bei ambulanten Kur- oder Reha-Maßnahmen werden nur die tatsächlichen Behandlungstage gezahlt.
- 22.2 Höhe und Dauer**
Das Kur- oder Reha-Tagegeld beträgt 40 Euro täglich und wird einmalig für längstens 100 Tage innerhalb des o. g. Zeitraums gewährt.
Bestehen für die versicherte Person bei der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, können die Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

- 23 Vollwaisenrente bei Unfalltod der Eltern**
Versterben beide versicherte Elternteile innerhalb eines Jahres aufgrund desselben Unfallereignisses, zahlen wir eine Vollwaisenrente an alle versicherten minderjährigen Kinder. Die Vollwaisenrente gewähren wir jährlich in Höhe des fünfzigfachen Brutto-Jahresbeitrages, der für die Unfallversicherung des jeweiligen Kindes zum Unfallzeitpunkt aufgewendet wurde, höchstens jedoch 6.000 Euro pro Jahr und Kind. Die Vollwaisenrente wird letztmalig für das Jahr gezahlt, in dem das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- 24 Rooming-In-Leistung**
Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 MV-AUB Kompakt 2018 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-In), so wird für höchstens 28 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 30 Euro gezahlt.
- 25 Kosten für Haushaltshilfe/Kinderbetreuung/Tageseltern**
Wir erstatten nachgewiesene Kosten für eine Haushaltshilfe/Kinderbetreuung/Tageseltern, wenn
- die den Haushalt versorgende oder mitversorgende Person wegen eines Unfalls, der unter diesen Vertrag fällt, verstorben ist oder sich in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet,
 - im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein im Verhältnis zum Versicherten unterhaltsberechtigtes Kind unter 14 Jahren, das im gleichen Vertrag versichert ist, zu versorgen ist und
 - eine entsprechende Leistung von Dritten nicht erlangt worden ist.
- Die Kostenübernahme erfolgt bis zu 15 Euro je Tag des vollstationären Aufenthalts, höchstens für 100 Tage je Unfallereignis.
- Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen, können Kosten für eine Haushaltshilfe/ Kinderbetreuung/Tageseltern nur aus einem dieser Verträge verlangt werden; Gleiches gilt bei versicherten Ehepartner oder dem in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.
- 26 Kosten für Nachhilfeunterricht**
Kann das versicherte Kind aufgrund des Unfalls nicht am Schulunterricht teilnehmen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für Nachhilfeunterricht bis zu 20 Euro pro ausgefallenen Schultag.
- Die Kosten werden auch zusätzlich zu einer Krankenhaustagegeldleistung erstattet. Die Kostenerstattung ist insgesamt auf 2.000 Euro begrenzt.
- 27 Koma- und Pflegegeld**
Wir zahlen innerhalb von einem Jahr vom Unfalltag an gerechnet ein Tagegeld in Höhe von 20 Euro für jeden Kalendertag, an dem sich die versicherte Person auf Grund des Unfalls
- in einem natürlichen oder künstlichen Koma befindet oder
 - pflegebedürftig ab Pflegegrad 4 ist.
- 28 Familienvorsorgeversicherung**
- 28.1 Vorsorgeversicherung bei Eheschließung**
Bei Heirat während der Vertragslaufzeit ist der Ehepartner für drei Monate beitragsfrei mitversichert mit
- gleicher Versicherungssumme ohne Progression, maximal jedoch 25.000 Euro für den Invaliditätsfall und
 - gleicher Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000 Euro für den Todesfall versichert.
- Dies gilt nur dann, wenn für den Ehepartner noch keine Unfallversicherung besteht.
- 28.2 Vorsorgeversicherung für Kinder und Adoptivkinder**
Während der Vertragsdauer geborene und adoptierte Kinder des Versicherungsnehmers unter 14 Jahren sind ab Vollendung der Geburt bzw. ab Rechtswirksamkeit der Adoption für die Dauer eines Jahres mit 25.000 Euro für den Invaliditätsfall und Tod 10.000 Euro beitragsfrei mitversichert.
- Wird das Kind vor Vollendung des ersten Lebensjahres in den Vertrag eingeschlossen, gilt Folgendes:
- der Einschluss erfolgt ohne Gesundheitsprüfung,
 - anstelle der Versicherungssumme nach Ziffer 28.2 Absatz 1 gelten ab dem Einschlussstermin die neuen Versicherungssummen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres beitragsfrei.
- 28.3 Vorsorgeversicherung für ungeborene Kinder**
Ungeborene Kinder sind während der Schwangerschaft der versicherten Person für den Fall von Gesundheitsschäden infolge eines Unfalles der Schwangeren mit den Versicherungssummen gemäß Ziffer 28.2 versichert.
- 28.4** Bestehen für die versicherte Person bei der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen mit Einschluss der Familienvorsorgeversicherung, können die Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- 29 Hilfsleistungen**
- 29.1 24-Stunden-Service-Telefon**
Über unser 24-Stunden-Service-Telefon haben Sie die Möglichkeit, sich über vorbeugende medizinische Maßnahmen (z. B. empfohlene Impfungen vor Antritt einer Reise) beraten zu lassen.
- 29.2 Weitergabe von Informationen**
Falls gewünscht informieren wir Verwandte, Arbeitgeber, Rechtsanwälte und sonstige Institutionen. Ebenso halten wir auf Ihren Wunsch mit den behandelnden Ärzten Kontakt und informieren Sie über den Stand der Behandlung.
- 29.3 Besuch einer nahestehenden Person im Krankenhaus**
Wir organisieren den Besuch einer nahestehenden Person, wenn die versicherte Person im Krankenhaus behandelt werden muss. Dauert der Krankenhausaufenthalt am Unfallort mindestens zehn Tage über den geplanten

Rückreisetermin hinaus an, so übernehmen wir darüber hinaus Verpflegungs- und Übernachtungskosten bis 1.000 Euro sowie die Hin- und Rückreisekosten ebenfalls bis zu 1.000 Euro.

29.4 Benennung von Fachärzten

Wir benennen Ihnen geeignete Fachärzte im In- und Ausland sowie Spezialkliniken, Reha-Zentren und Kureinrichtungen.

29.5 Umschulungsmaßnahmen

Hat der Unfall die Berufsunfähigkeit der versicherten Person zur Folge und absolviert sie daher eine staatlich anerkannte Umschulung, werden die Kosten hierfür bis zu 10.000 Euro erstattet. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen heißt, dass die versicherte Person voraussichtlich dauernd außer Stande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

29.6 Berufliche Wiedereingliederung

Nach schweren Unfällen gemäß Ziffer 4 helfen wir Ihnen bei der beruflichen Wiedereingliederung. So beraten wir Sie über Umschulungs-Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarkt-Aussichten und unterstützen Sie bei der Stellensuche und Bewerbung. Hierfür anfallende Kosten übernehmen wir bis zu 1.000 Euro.

30 Sonstige Hilfsleistungen

Folgende Hilfsleistungen vermitteln wir nach einem versicherten Unfall, ohne dass wir die Kosten für diese Hilfsleistung selbst übernehmen:

30.1 Vermittlung einer Haushaltshilfe

Eine Haushaltshilfe wird der versicherten Person innerhalb von Deutschland vermittelt.

30.2 Vermittlung eines Pflegedienstes

Ein Pflegedienst wird der versicherten Person vermittelt.

30.3 Vermittlung von Pflegehilfsmitteln

Die erforderlichen Pflegehilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Gehhilfen usw.) werden der versicherten Person vermittelt.

30.4 Vermittlung des Umbaus der Wohnung

Der versicherten Person wird eine einmalige Beratung für den behindertengerechten Umbau ihrer Wohnung vermittelt.

30.5 Vermittlung des Umbaus von Kraftfahrzeugen

Der versicherten Person wird eine einmalige Beratung für den behindertengerechten Umbau ihres Kraftfahrzeugs vermittelt.

30.6 Vermittlung einer Haustierbetreuung

Für die gewöhnlichen Haustiere der versicherten Person (z.B. Hunde, Katzen, Fische und Vögel, jedoch keine Exoten) wird eine Tierbetreuung vermittelt. Die Kosten des Tiertransportes zur und von der Betreuungsstätte übernehmen wir bis zu 500 Euro bei einem unfallbedingten Todesfall oder einer nicht mehr garantierten Tierversorgung bei einem Krankenhausaufenthalt. Wurden gewöhnliche Tiere auf einer Reise mitgeführt, übernehmen wir zusätzlich die Kosten des Heimtransportes bis zu 200 Euro. Die Betreuung selbst ist nicht versichert.